

## C. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

### 01.00 Fassadengestaltung

- 01.01 Die Fassaden sind durch Verwendung verschiedener Materialien, Gestaltungselemente und Farbtöne aufzulockern. Teilflächen der Fassaden sind zu begrünen.
- 01.02 Die Farbtöne sind harmonisch auf die Umgebung abzustimmen. Der Bauantrag muss klare Aussagen zur Gesamtgestaltung des Bauwerkes, in Material und Farbe etc. beinhalten. Farbtöne sind gem. der RAL-Tabelle anzuzeigen.

### 02.00 Dachform der Gebäude

- 02.01 Wegen der variablen Giebelbreiten wurde die Dachneigung bereits im Teil B, Ziff. 02.02 geregelt. Dachneigung 15 - 40 Grad. Freistehende oder anbindende Betriebsleiterwohnungen sind bei einer eingesch. Bauweise (Wandhöhe 4 m), mit einer Dachneigung von 30 - 40 Grad zulässig.
- 02.02 Das Satteldach ist die verbindliche Grundform. Zur Erhaltung des örtlichen Gesamtbildes sind bei grossflächigen Baumassnahmen (grösser 500 qm Grundfläche) gereichte oder versetzte Satteldächer vorgegeben.
- 02.03 Zur Erhaltung des Ortsbildes ist eine kleinformatige Dachdeckung in gedeckten Farbtönen vorgegeben.
- 02.04 Nichtreflektierende Glasaufsätze, Lichtplatten oder Sonnenkollektoren sind zulässig.

### 03.00 Einfriedungen

- 03.01 Innerhalb des Gewerbegebietes sind Industrie-Metallzäune, bis 1,5 m Höhe, sandgrau, zulässig. Der Abstand zu den öffentl. Verkehrsflächen beträgt 50 cm. Ein Stacheldraht als oberer Zaunabschluss ist nur vertretbar, wenn der obere Abschluss min. 25 cm nach innen abgekantet ist. Eine teilweise Hinterpflanzung dieser Zäune, mit bodenständigen Sträuchern, ist zwingend (s. B, Ziff. 08.00 Landschaftspflege)
- Hofeinfahrtstore sind im Bauantrag (Lageplan) auszuweisen. Der Mindestabstand von 5,50 m vom Strassen- oder Wegrand ist einzuhalten.
- 03.02 Es sind Einfriedungen als Holzstakenzäune, mit ca. 1,00 m Höhe, zulässig.

### 04.00 Werbeanlagen

- 04.01 Leuchtschrift-Werbeanlagen sind bis 1,50 qm nichtblendend zulässig (s. B, Ziff. 08.07).
- 04.02 Blendfreie Bauwerksanstrahlungen, als Sicherheits- + Werbebeleuchtung, sind zulässig.

## 05.00 Zisternen

Mit behördlicher Zustimmung dürfen Regenwasserzisternen unterirdisch erstellt werden (§ 74 Abs. 3 Ziff. 2).

## 06.00 Höhenlage (EFH) und Erdmassen.

Eine Reduzierung der Erdmassen ist anzustreben. Die neuen Geländehöhen sollen sich der charakteristischen Geländemorphologie der Umgebung anpassen (§ 74 Abs. 3 LBO).

### D. Hinweise

01.01 Merkblätter des Landratsamtes Bodenseekreis sind beigelegt:

- Bodenschutz bei der Bauleitplanung.
- Bodenschutz bei den Bauarbeiten.
- Ableitung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser.

01.02 Eine Liste heimischer Gehölzarten für die Bepflanzung von Hecken und Feldgehölzen wird beigelegt. Primär gelten die Vorgaben im nachstehenden Grünordnungsplan.

01.03 Ein Grünordnungsplan des Landschaftsarchitekten Johann Senner, Überlingen, liegt bei der Gemeinde auf.

01.04 Der Entwässerungs- und Versorgungsplan des Ing.-Büro Keller + Schuler, Owingen, liegt bei der Gemeinde auf.

01.05 Einem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan M = 1 : 500 beizufügen.

Aufgestellt:  
Frickingen, den 11.07./05.11.1998  
Architekt Kroschewski

Durch den Gemeinderat von Heiligenberg anerkannt am 15.12. 1998

Inkrafttreten des BP. lt. § 10 Abs. 3 BauGB, vom 01.01.98,  
mit ortsüblicher Bekanntmachung,

am 14.01. 1998

Der Bürgermeister:

